

Verordnung

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau hat gemäß § 38 Abs. 1 Pyrotechnikgesetz 2010, BGBl. I 131/2009, folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Ausnahmen vom Verbot der Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 im Ortsgebiet der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau.

Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 ist jeweils am 31. Dezember von 21.00 Uhr bis 1. Jänner 01.00 Uhr unter Einhaltung eines

- 20 Meter Abstandes zu Gebäude
- 80 Meter Abstandes zur Kirche

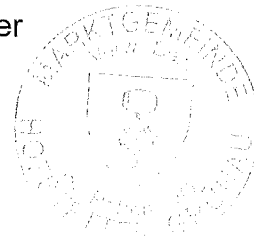
Im Ortsgebiet von Hofstetten-Grünau, und zwar in den Katastralgemeinden Grünau, Hofstetten, Kammerhof gestattet.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 20. Dezember 2017 in Kraft.

Der Bürgermeister

Arthur Rasch



Angeschlagen am: 05.12.2017

Abgenommen am: 19.12.2017

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Innere Verwaltung
Abteilung Gemeinden
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Marktgemeinde Hofstetten-Grünau
z. H. des Bürgermeisters
Hauptplatz 3-5
3202 Hofstetten-Grünau

IVW3-VO-3190901/006-2018
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.iwv3@noel.gv.at
Fax: (02742) 9005/12225 Internet: http://www.noel.gv.at
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug	Bearbeiter	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
	Mag. Nikolaus Witkowitz	12617	18. Jänner 2018

Betrifft
Marktgemeinde Hofstetten-Grünau
Verordnung gemäß § 38 Abs. 1 Pyrotechnikgesetz 2010
Verordnungsprüfung

Bezüglich der im Betreff genannten Verordnung des Bürgermeisters der Marktgemeinde Hofstetten – Grünau vom 05. Dezember 2017 darf Folgendes mitgeteilt werden:

Zuständige Behörde betreffend Besitz, Verwendung, Überlassung, Inverkehrbringen und Bereitstellung pyrotechnischer Gegenstände und Sätze und das Böllerschießen ist gemäß § 1 Pyrotechnikgesetz 2010 (PyroTG 2010), BGBl. I Nr. 131/2009 idF BGBl. I Nr. 163/2015, grundsätzlich die Bezirksverwaltungsbehörde; in Gemeinden, für die die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, ist die Landespolizeidirektion zuständig (vgl. § 5 Abs.1 PyroTG 2010).

Eine Verordnungsermächtigung des Bürgermeisters sieht § 38 Abs.1 PyroTG2010 vor: Auf Grund dieser Bestimmung ist die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 (z.B. Knallfrösche, Baby-Raketen) im Ortsgebiet verboten, es sei denn, sie erfolgt im Rahmen einer gem. §28 Abs.4 oder §32 Abs.4 PyroTG 2010 zulässigen Mitverwendung. Der Bürgermeister kann aber per Verordnung zeitlich befristet bestimmte Teile des Ortsgebietes von diesem Verbot ausnehmen, sofern nach Maßgabe der örtlichen Gegebenheiten durch die Verwendung Gefährdungen von Leben, Gesundheit

und Eigentum von Menschen oder der öffentlichen Sicherheit sowie unzumutbare Lärmbelästigungen vermieden werden.

Die Gemeinde hat gemäß § 88 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973), LGBl. 1000 idF LGBl. Nr. 55/2017, die von ihr erlassenen Verordnungen der Landesregierung unverzüglich mitzuteilen und unterliegen der Überprüfung auf ihre Gesetzmäßigkeit alle im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde erlassenen Verordnungen.

Bei einer Verordnung des Bürgermeisters gemäß § 38 Abs.1 PyroTG2010 handelt es sich jedoch nicht um eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde, sondern um eine Verordnung, die im übertragenen Wirkungsbereich erlassen worden ist.

Daraus folgt, dass die gegenständliche Verordnung des Bürgermeisters nicht der Überprüfung durch die Landesregierung unterliegt.

Mit freundlichen Grüßen
NÖ Landesregierung
Im Auftrag
Mag. W i t k o w i t z

